

§ 2 ForstG-GZPV Zweck der Gefahrenzonenpläne

ForstG-GZPV - ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Gefahrenzonenpläne sind Fachgutachten, die insbesondere eine Grundlage für
 1. die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen durch die Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (kurz Dienststellen) sowie für die Reihung dieser Maßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit und
 2. die Tätigkeit der Angehörigen der Dienststellen als Sachverständigesind.
2. (2) Zusätzlich zu Abs. 1 sind die Gefahrenzonenpläne so zu erstellen, dass sie als Grundlage für Planungen bezüglich Wildbach- und Lawinengefahren geeignet sind. Dies sind insbesondere Planungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit Evakuierungen, Verkehrsbeschränkungen oder sonstigen, der Sicherung vor Wildbach- und Lawinengefahren dienenden Maßnahmen.

In Kraft seit 30.03.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at